

Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

Gemäß § 80 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10.05.2018 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 118), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 19.02.2019 (Vkl. FHE Nr. 70) gibt sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt folgende Wahlordnung. Der Studierendenrat hat die Wahlordnung am 14.04.2021 beschlossen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Wahl
- § 3 Amtszeit
- § 4 Wahlorgane, Wahlverzeichnis und Wahlverfahren
- § 4a Wahlleitung
- § 4b Wahlvorstand
- § 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Wahlausschreibung und -bekanntmachung, Wahltermine und Wahllokale
- § 8 Wahlverfahren
- § 9 Briefwahl
- § 10 Stimmabgabe an der Urne
- § 11 Elektronische Wahl
- § 11a Störungen der elektronischen Wahl
- § 11b Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 12 Auszählung der Stimmen
- § 13 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Konstituierende Sitzung
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 18 Neuwahlen
- § 19 Nachwahlen
- § 20 Änderung der Wahlordnung
- § 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen sind, findet die Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl, mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

- (3) Die Wahlen für den Studierendenrat erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft. Die Wahlen für die Fachschaftsräte erfolgen auf Fachschaftsebene.

§ 3 Amtszeit

- (1) Der Studierendenrat wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenrates.
- (2) Für die Fachschaftsräte gelten die Bestimmungen aus Abs. 1.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlvorstand der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt und die Wahlleitung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt.

§ 4a Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung besteht aus einem Mitglied des Studierendenrates. Für die Wahlleitung wird eine Stellvertretung, ebenfalls aus dem Studierendenrat, gewählt. Die Wahlleitung und die Stellvertretung werden durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahlleitung und die Stellvertretung werden für die Durchführung einer Wahl gewählt.
- (2) Die Tätigkeit der Wahlleitung ist ehrenamtlich. Der Wahlleitung obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung (insbesondere die Anfertigung der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen) sowie die Durchführung der Wahl. Bei elektronischer Wahl wird ein elektronischer Stimmzettel erstellt. ⁴Die Wahlleitung ist für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens verantwortlich.
- (3) Die Wahlleitung kann für die Durchführung einzelner Aufgaben die Mitglieder des Studierendenrates sowie die Mitglieder der Fachschaftsräte schriftlich beauftragen. Die Bestellung von Wahlhelfer/Innen aus der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt zur Unterstützung der Arbeit des Wahlvorstandes, insbesondere während der Urnenwahl und Auszählung der Stimmzettel, ist möglich. Kandidierende Personen dürfen nicht zu Wahlhelfer/Innen in ihrem Bereich bestellt werden.

§ 4b Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus drei Studierenden. Der Wahlvorstand wird vom Studierendenrat gewählt. Es werden drei Ersatzmitglieder mit Rangfolge gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom amtierenden Studierendenrat mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Der Wahlvorstand überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung. Er beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, in Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung sowie der Stimmenauszählung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl des neuen Wahlvorstandes, spätestens jedoch nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus und ist ein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, so sind vom Studierendenrat binnen 14 Tagen ein neues Mitglied und neue Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen.

§ 5 Festlegung des Wahlverfahrens und der Wahltermine, Wahlverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung legt für die Wahl im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand fest, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief oder als Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Die Auswahl des Wahlverfahrens richtet sich in der Regel nach der Entscheidung des Wahlvorstandes der Fachhochschule Erfurt, da die Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte mit der Wahl der Kollegialorgane der Fachhochschule Erfurt gemeinsam durchgeführt wird.
- (2) Die Wahlleitung erstellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte. Der Terminplan ist für den Wahlvorstand verbindlich.
- (3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Bei Urnenwahl legt die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand Wahltermin, Ort und Zeiträume fest. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist festzulegen.
- (4) Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und dessen Stellvertretung gewählt hat. Die/ der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein und leitet sie. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht wird auf ein Ersatzmitglied übertragen, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes fehlt. Ein Beschluss ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt.
- (5) Für die Fachschule Erfurt erstellt der Kanzler/ die Kanzlerin auf Antrag des Wahlvorstandes das Wahlverzeichnis. Das Wahlverzeichnis wird nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung in der Hochschule ausgelegt.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses sind an die für Wahlen zuständige Stelle der Fachhochschule Erfurt zu richten.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jeder/ jede immatrikulierte Studierende der Fachhochschule Erfurt. Gasthörer/ -innen und Zweithörer/ -innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung genannten Frist bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus der Kandidatur einer einzelnen Person.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, vollständige Anschrift, Fachrichtung sowie die Anzahl der Fachsemester und die E-Mail-Adresse der kandidierenden Person enthalten. Ihre

schriftliche Einverständniserklärung, sich zur Wahl zu stellen, und die eigenhändige Unterschrift müssen enthalten sein.

- (3) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und termingerechte Einreichung. Unrichtige bzw. unvollständige Wahlvorschläge sind unverzüglich zurückzugeben. Sie können innerhalb einer Frist von zwei Vorlesungstagen vervollständigt bzw. berichtigt werden. Der Wahlvorstand gibt unverzüglich nach Ablauf der in Satz 3 bestimmten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich bekannt.
- (4) Einsprüche gegen die Wählbarkeit oder Nichtzulassung der kandidierenden Personen sind schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§ 7 Wahlausschreibung und -bekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden in der Regel zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt statt.
- (2) Die Wahlleitung hat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang und E-Mail eines Wahlausschreibens in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. die zu wählenden studentischen Gremien und die Zahl der auf die einzelnen Gremien entfallenden Sitze,
 2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 3. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 4. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 5. die Art der Stimmabgabe
 6. bei elektronischer Wahl die Wahlfrist, bei Urnenwahl den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 8. die Bildung örtlicher Wahlorgane, soweit solche bestellt wurden, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
- (4) Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist. Die Wahlbekanntmachung wird durch die Wahlleitung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag per E-Mail und per Aushang veröffentlicht. Die Wahlbekanntmachung enthält den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe bei Urnenwahl oder die Wahlfrist bei elektronischer Wahl sowie die zugelassenen Wahlvorschläge. Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.
- (5) Wahlunterlagen sind:
1. die für die jeweilige Gruppe maßgebenden Stimmzettel, der im Rahmen der elektronischen

Wahl elektronisch gemäß § 11 ist.

2. zusätzlich bei Briefwahl: Wahlbriefumschlag und Wahlerklärung und Wahlumschlag.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Jede/ jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Urnenwahl erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen einer kandidierenden Person auf dem Stimmzettel. Bei Online-Wahl (elektronische Wahl) ermöglicht das Wahlportal die Stimmabgabe durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so ist eine Nachwahl möglich.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
 1. wenn der Stimmzettel einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
 2. wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt enthält,
 3. wenn er den Willen des Wählers/ der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Es ist ein Protokoll über die Sitzungen des Wahlvorstandes, den Verlauf der Wahl und der Stimmenauszählung anzufertigen. Die Protokolle sind auf Verlangen des Studierendenrates zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Die Protokolle des Wahlvorstandes sind öffentlich.

§ 9 Briefwahl

- (1) Jede/ Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat bei der Wahlleitung schriftlich oder per E-Mail die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der/ des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt) bis spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen. Abweichend vom Satz 1 können bei persönlicher Aushändigung der Wahlunterlagen diese noch bis spätestens am letzten Tag vor dem ersten Wahltag übergeben werden. Die Wahlleitung sendet unmittelbar nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Die Zusendung oder Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wahlverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler/Innen haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenem Wahlbriefumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Die Wahlleitung hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlbriefumschlägen entnommen und nach

Vermerk der Stimmabgabe in den Wahllisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wahlverzeichnis als Briefwähler*innen vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 10 Stimmabgabe an der Urne

- (1) Die Wahlleitung ist verantwortlich für Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die/ der Wähler/in den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Fachhochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten in oder unmittelbar vor den Wahlräumen ist unzulässig.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand ein aus mindestens drei Wahlhelfer/Innen bestehender Wahlausschuss bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer/Innen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Beim Betreten des Abstimmungsraumes erhalten die Wahlberechtigten vom Wahlausschuss die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne festzustellen, ob die/ der Wähler/In im Wahlverzeichnis eingetragen ist. Die/ Der Wähler/In hat sich auf Verlangen des Wahlausschusses über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler/Innen erklärt der Wahlausschuss am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 11 Elektronische Wahl

- (1) Sofern diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen vorsehen, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen zur elektronischen Wahl der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt entsprechend zur Anwendung.
- (2) Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Diese bestehen aus dem Wahlscheiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Der Versand der Wahlunterlagen kann auch elektronisch an die E-Mail-Adresse der/ des Wahlberechtigten erfolgen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die

Authentifizierung der/ des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist gemäß den im Wahlschreiben und auf der Internetseite der Fachhochschule Erfurt sowie im Wahlportal veröffentlichten Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die/ den Wähler/In zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die/ den Wähler/In am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe erfolgreich war, gilt diese als vollzogen.

- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin/ des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit des Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Büro der Wahlleitung möglich.
- (6) Die Konfiguration der elektronischen Wahl, insbesondere die Einrichtung der Stimmzettel sowie Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 4.

§ 11a Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Erfurt zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 11b Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind schriftlich durch die/ den Wahlberechtigten bei der Wahlleitung

spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag zu beantragen.

- (3) Die Wahlleitung sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 9 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Für die Briefwahl gilt § 9 Abs. 3 in entsprechender Anwendung. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleitung bis spätestens zum Ende der elektronischen Stimmabgabefrist zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne gemäß § 9 Abs. 4 zu sammeln und gemäß § 12 auszuzählen.

§ 12 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsrate findet in der Regel zusammen mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt statt. Der Wahlvorstand und die Wahlleitung der Studierendenschaft nimmt an der Auszählung der Stimmen teil.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der abgegebenen Stimmen entsprechend den Vermerken im Wahlverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der abgegebenen Stimmen nach dem Wahlverzeichnis, so hat der Wahlvorstand bei Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.
- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sind nach § 8 Abs. 3 auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Die auf jede einzelne kandidierende Person entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen der kandidierenden Personen des Wahlvorschlages.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen aus dem Wahlverzeichnis und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.
- (6) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 4 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Zuteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

- (1) Bei Mehrheitswahl sind die kandidierenden Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Platzes. Die nicht gewählten Kandidat/Innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreter/Innen, Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Kandidierende, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter/Innen nicht zu berücksichtigen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Zählergebnisse als Wahlergebnis fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/Innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber/Innen entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter/Innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter/Innen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht die Wahlleitung das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in der Hochschule bekannt. Sie hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen und die Einspruchsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen. Der Aushang darf nicht vor Ablauf der Fristen entfernt werden. Die gewählten Vertreter/Innen und Ersatzvertreter/Innen für den Fall des Nachrückens sind von der/ dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums zu benachrichtigen.
- (3) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigungen nach Abs. 2 Satz 2 die Wahl schriftlich ablehnen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 15.03.2021.
- (4) Fristen laufen nicht an Tagen, die vorlesungsfrei sind.
- (5) Für die Aufbewahrung der Wahlergebnisse gilt § 17 Abs. 4.

§ 15 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Wahlleitung hat den neu gewählten Studierendenrat binnen 28 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses einzuberufen.
- (2) Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Sitzungsleitung.
- (3) Diese Regelungen gelten für die Fachschaftsräte sinngemäß.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Jede/ Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlvorstand anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter/Innen geführt haben oder geführt haben können.
- (3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

- (4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter/Innen von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist vom Wahlvorstand den Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter/Innen von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.
- (5) Entscheidungen über stattgegebene Wahlanfechtungen sind innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Abs. 1 vom Wahlvorstand zu treffen.
- (6) Ist die Wahlanfechtung begründet, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Abs. 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wahlverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

§ 17 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, über die Wahlhandlung und über die Tätigkeiten des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer/Innen, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von deren Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Wahlvorstände sind von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahl Niederschriften beizufügen.
- (4) Die Wahlleitung hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter/Innen aufzubewahren. Die Wahlergebnisse sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Neuwahlen

- (1) Eine Neuwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften sich in erheblichem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
 2. nach Feststellen des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist. Die Notwendigkeit einer Neuwahl stellt der Wahlvorstand fest.
- (2) Eine Neuwahl findet statt, wenn sich die Notwendigkeit aus der Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates ergibt.
- (3) Eine Neuwahl hat schnellstmöglich stattzufinden. Die Wahlleitung hat die Neuwahlen spätestens am 30. Tag vor dem ersten Wahltag durch Aushang an den Standorten der Fachhochschule Erfurt öffentlich bekannt zu machen. Die Bestimmungen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 und § 4b Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt am 30. Tag vor dem ersten Wahltag und endet am 18. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

(5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 12.

§ 19 Nachwahlen

(1) Bei einer Nachwahl werden die unbesetzten Plätze für den Rest der laufenden Legislatur besetzt.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich in geringem Umfang auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können oder
2. nach Feststellen des Wahlergebnisses nicht mindestens 10 Sitze im Studierendenrat bzw. mindestens drei Sitze eines Fachschaftsrates besetzt werden können. Der Wahlvorstand entscheidet darüber.

(3) Eine Nachwahl findet statt, wenn der Studierendenrat oder ein Fachschaftsrat diese mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Bestimmungen aus § 18 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung wird mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates beschlossen. Sie kann durch einen Beschluss des Studierendenrates mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Erfurt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, 07.05.2021

Lukas Schomaker
Sprecher Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt

Erfurt, 07.05.2021

Rektor

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe